

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Anerkennung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Alle Angebote erfolgen auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen. Diese liegen allen Angeboten und Vereinbarungen zugrunde und gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferungen für die Dauer der gesamten Geschäftsverbindung als anerkannt. Abweichende Bedingungen, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend und unverbindlich, soweit sie keine gegenteiligen Erklärungen enthalten. (Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Das gilt auch für durch Vertreter abgeschlossene Aufträge.)

Ergänzungen, Änderungen oder mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte und Farbtöne, die in Katalogen, Preislisten und anderen Drucksachen enthalten sind, stellen branchenübliche Annäherungswerte dar. Außerdem behalten wir uns technisch erforderliche oder für die Formgestaltung dringend notwendige Änderungen vor.

Im übrigen gilt für Aufträge auf Sonderfertigung:

Angaben über Ausführung, Abmessung usw. bedürfen ausnahmslos der schriftlichen Bestätigung. Bei Abrufaufträgen muß ein Gesamtlieferzeitraum vereinbart werden. Wir sind berechtigt, dem Besteller bei Nichteinhaltung der Abruftermine eine angemessene Terminfrist für weitere Abrufe zu setzen. Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legen wir unserer Kalkulation die vom Besteller für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde. Nimmt der Partner weniger als die Zielmenge ab, sind wir berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen.

Ergibt sich während der langen Lieferzeit eine Preiserhöhung, die wir nicht vertreten können, so sind wir berechtigt, den im Abrufauftrag vereinbarten Preis zu korrigieren. Unerhebliche Mehr- oder Minderlieferungen bis zu höchstens 10 % der bestellten Menge behalten wir uns vor.

Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt, wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse, gegenüber Dritten geheimhalten.

Die Preise für Werkzeuge basieren auf einer Selbstkostenkalkulation.

Werkzeuge, die im Kundenauftrag in Lohnarbeit gefertigt werden, bedürfen einer gesonderten Preiskalkulation und Bestätigung.

Dem Besteller ist bekannt, daß in beauftragten Formen/Werkzeugen erhebliches Entwicklungs-Know-How unsererseits verkörpert ist, und daß wir hieran ein besonderes Geheimhaltungsinteresse haben. Aus diesem Grund wird vereinbart, daß ein Anspruch des Bestellers auf Herausgabe der Formen/Werkzeuge, gleich aus welchem Rechtsgrund, zu keiner Zeit besteht, auch nicht bei vollständiger Übernahme der Werkzeugkosten durch den Besteller und/oder Beendigung der Lieferbeziehung. Das Recht des Bestellers, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Geldersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

Wir sind nicht verpflichtet, uns erteilte Aufträge daraufhin zu überprüfen, ob dadurch fremde Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Geschmacksmuster und dergleichen) verletzt werden. Für den Fall, daß wir für einen ausgeführten Auftrag von Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen werden, so hat der Besteller uns schadlos zu stellen.

3. Preise

Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnet. Tritt eine wesentliche Änderung einiger Preisfaktoren ein, werden wir über die Neufestsetzung des Preises Verhandlungen mit dem Besteller führen. Die Preise verstehen sich ab Werk und schließen keine Mehrwertsteuer und Verpackung ein.

Die Kosten für Verpackung und Porto gehen zu Lasten des Bestellers, die Berechnung erfolgt zu Selbstkosten.

4. Versand, Fracht, Gefährübergang

Lieferungen erfolgen nach unserer Wahl durch Spedition, Post, Bahn oder eigenen LKW. Die Wahl von geeignetem Verpackungsmaterial behalten wir uns vor.

Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über, und zwar auch, wenn wir die Anlieferung übernommen haben. Bei vom Besteller zu vertretender Verzögerung der Auslieferung bzw. des Versandes geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

5. Lieferzeit

Die Lieferzeit gilt nur als annähernd vereinbart. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn die Ware bis zum Ende der Lieferfrist das Werk verlassen hat oder bei Versandunmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware mitgeteilt ist.

Die Lieferzeit verlängert sich - auch innerhalb eines Lieferverzuges - angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten. Dabei ist unerheblich, ob diese Hindernisse in unserem Werk oder bei einem unserer Unterlieferanten eingetreten sind, z.B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Verzögerungen von Zulieferungen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Eintretende Hindernisse sind dem Besteller unverzüglich mitzuteilen. Wird die Lieferung oder Leistung durch einen entsprechenden Umstand unmöglich, werden wir von unserer Lieferverpflichtung befreit. Der Besteller ist bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Verträge zurückzutreten. Weitergehende Rechte kann der Besteller nicht geltend machen.

6. Mängelrüge

Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, so verpflichten wir uns, nach unserer Wahl unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Bestellers Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Entscheidend für den vertragsmäßigen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Verlassens des Werkes. Etwaige Stückzahl-differenzen müssen sofort bei Eingang der Ware festgestellt und innerhalb von 2 Tagen nach Eingang der Ware schriftlich reklamiert werden. Die Feststellung von Mängeln muß uns unverzüglich - bei erkennbaren Mängeln spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Entgegennahme der Ware - schriftlich mitgeteilt werden. Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen.

Waren, die bereits in die Weiterverarbeitung eingegangen sind, werden aus diesem Reklamationsanspruch ausgeschlossen. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen haften wir im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Für Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu.

Ein Rücktrittsrecht hat der Besteller nur, soweit wir nicht in der Lage sind, Ersatz zu leisten oder den Mangel zu beheben, bzw. eine uns vom Besteller gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen lassen.

Wir haften nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Muster und dergleichen) ergeben.

Mängelrügen berechtigen nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge. Wir sind berechtigt, die Mängelbeseitigung zu verweigern, solange der Besteller seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Haftungsansprüche an uns können nur im Rahmen und in Höhe der erbrachten Leistung geltend gemacht werden, das gilt insbesondere bei Lohnarbeitsaufträgen mit dem uns gestellten Material.

Warenrücksendungen dürfen nur mit unserem Einverständnis erfolgen.

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Bestellers gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung. Wir haften nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

Ausgeschlossen sind weiterhin Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Verzug, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder unserer leitenden Angestellten.

7. Zahlung

Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug etwaiger Nebenkosten zu leisten. Bei Lohnarbeiten beträgt die Zahlungsfrist 8 Tage netto nach Rechnungsdatum. Bei Zielüberschreitung werden Zinsen in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der für uns zuständigen Landeszentralbank berechnet.

Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest sowie nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung der Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen gehen vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an zu Lasten des Bestellers und sind sofort zahlbar.

Bei Annahme von Aufträgen setzen wir die Kreditwürdigkeit des Bestellers voraus. Tritt nach Vertragsabschluss eine erhebliche Gefährdung unseres Zahlungsanspruches wegen einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers ein, so können wir Vorauszahlung oder Sicherheit binnen angemessener Frist verlangen und die Leistung bis zur Erfüllung unseres Verlangens verweigern. Bei Verweigerung des Bestellers oder fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dies entbindet den Besteller nicht von seinen Verpflichtungen aus den von uns bereits erfüllten Teilen des Vertrages.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Bestellers ist nur dann zulässig, soweit die Gegenansprüche des Bestellers rechtskräftig festgestellt oder von uns nicht bestritten sind.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, bis zur Einlösung sämtlicher von uns in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt in unserem Auftrag und zwar unentgeltlich sowie ohne Verpflichtung für uns derart, daß wir als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen sind, also zu jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum behalten. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Besteller, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Forderungen des Bestellers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis an uns abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware aufgrund eines Kauf-, Werk-, Werklieferungs- oder ähnlichen Vertrages nur berechtigt und ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung dem Drittbesteller zur Zahlung an uns bekanntzugeben.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, eine Verpfändung oder eine Sicherheitsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Besteller ist verpflichtet, unsere Rechte als Vorbehaltsverkäufer beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Wird die Vorbehaltsware beim Besteller gepfändet oder beschlagnahmt, sind wir darüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Kommt der Besteller mit der Erfüllung einer durch unseren Eigentumsvorbehalt gesicherten Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise in Verzug oder verschlechtern sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Vorauszahlung, Sicherheitsleistung oder Rücktritt vom Kaufvertrag zu verlangen.

Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Übersicherung durch uns beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz auch der Erfüllungsort.

Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist unser Geschäftssitz auch der Gerichtsstand, wenn der Partner Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Wir behalten uns jedoch das Recht vor, am Firmen- oder Wohnsitz des Bestellers zu klagen. Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.